



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0707-I/A/ZOG/2017

Wien, am 1. September 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Claudia Gamon, Kollegin und Kollegen haben am 13. Juli 2017 unter der Zahl 13821/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Umsetzung und Evaluierung von Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Gem. § 30 Abs. 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) hat die Zentralstelle jedes Ressorts für die Sacherfordernisse der dort eingerichteten Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen aufzukommen. Darüber hinaus hat der Dienstgeber gemäß § 18 Abs. 3 Frauenförderungsplan BMI, BGBl. II Nr. 65/2017, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die dafür erforderlichen Ressourcen, insbesondere für Personal-, Raum- und Sachaufwand, zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 37 Abs. 3 B-GIBG steht den Gleichbehandlungsbeauftragten unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu.

Die Tätigkeit als Kontaktfrau ist gemäß § 37 Abs. 2 B-GIBG ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes

auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

**Zu Frage 2:**

Die Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen sind gemäß § 37 Abs. 1 B-GIBG in Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig und gemäß § 38 Abs. 2 B-GIBG zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind.

**Zu Frage 3:**

Die Kriterien sind generell im § 26 B-GIBG festgelegt, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der jeweiligen Ressortleiterin oder dem Ressortleiter unter Bedachtnahme auf die Personalstruktur und die regionale Verteilung der Dienststellen ihres oder seines Ressorts für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter einen Dreievorschlag für jeden Vertretungsbereich zu übermitteln.

**Zu Frage 4:**

Im Rahmen der Führungskräfteausbildung sind Schulungen in den Bereichen Gleichbehandlung und Frauenförderung samt den im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz normierten Dienstgeberpflichten obligatorisch vorgesehen. Eine zusätzliche Sensibilisierung der Führungskräfte erfolgt durch laufende Thematisierung der Materie.

Mag. Wolfgang Sobotka



